

zu Beilage Nr. 11/2005
LG – 01438-2005/0001/LAT

Abänderungsantrag

Gemeinderatsausschuß für
Integration, Frauenfragen,
Konsumentenschutz und Personal
eingelangt am: 15. April 2005
AZ: 1438-2005

der Landtagsabgeordneten Godwin Schuster, Martina Ludwig, Dr. Kurt Stürzenbecher (SPÖ),
Dr. Wolfgang Ulm (ÖVP), Dr. Helmut Günther (FPÖ), Dr. Monika Vana (GRÜNE), Günther
Barnet (BZW)

zum Initiativantrag der Landtagsabgeordneten Christian Oxonitsch, Siegi Lindenmayr, Mag.
Hilmar Kabas, Dr. Matthias Tschirf und Mag. Maria Vassilakou betreffend ein Gesetz, mit
dem die Wiener Gemeindewahlordnung 1996 geändert wird, eingebracht in der Sitzung des
Ausschusses für Integration, Frauenfragen, KonsumentInnenchutz und Personal am 15. April
2005, zu Post 28 der Tagesordnung des Ausschusses.

Begründung

Mit der Novelle zur Wiener Gemeindewahlordnung 1996 vom 21.5.2003, LGBl. für Wien
Nr. 22/2003, wurde unter anderem das Wahlalter für das aktive Wahlrecht zu der
Gemeinderats- und den Bezirksvertretungswahlen vom 18. auf das vollendete 16.
Lebensjahr herabgesetzt. Um dieser neuen WählerInnengruppe die Ausübung des
Wahlrechtes zu erleichtern, werden mit diesem Abänderungsantrag sowohl Ausweise für
Studierende (somit an Universitäten, Fachhochschulen, Akademien) und Schülersausweise
zum Zweck der Abgabe der Stimme im Wahllokal nunmehr im Gesetz ausdrücklich
genannt.

Weiters werden Meldungsbücher einer Hochschule und die Postausweiskarten aus dieser
Bestimmung ersatzlos entfernt. In beiden Fällen handelt es sich um historische, nicht
mehr im Rechtsverkehr in Verwendung befindliche, Urkunden.

Die gefertigte Landtagsabgeordnete stellt gemäß § 30 Abs. 3 der Geschäftsordnung für die
Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Gemeinderates der Stadt Wien
folgenden

Abänderungsantrag:

Der vorliegende Initiativantrag der Landtagsabgeordneten Christian Oxonitsch, Siegi
Lindenmayr, Mag. Hilmar Kabas, Dr. Matthias Tschirf und Mag. Maria Vassilakou betreffend
ein Gesetz, mit dem die Wiener Gemeindewahlordnung 1996 geändert wird, wird wie folgt
ergänzt:

„Im § 65 Abs. 2 wird die Begriffsfolge „Meldungsbücher einer Hochschule, Postausweis-
karten“ durch die Begriffsfolge „Ausweise für Studierende, Schülersausweise“ ersetzt.“

Wien, am 15.4.2005

